**Wahlkalender (Checkliste)**

Die regelmäßigen Mitarbeitervertretungswahlen im Geltungsbereich dieses

Kirchengesetzes finden alle vier Jahre in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April statt.

Die Amtszeit der bisherigen Mitarbeitervertretung endet am 30. April. Die Amtszeit

der neugewählten Mitarbeitervertretung beginnt am 1. Mai.

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Ereignis/Aufgabe | Frist | Rechtliche Grundlage | Bemerkung | Erledigt |
| Ende der Amtszeit der MAV | 30.04. des Wahljahres | § 15 Abs.2 MVG.EKD |  |  |
| MAV beruft Mitarbeiterversammlung ein | Spätestens am 30.01. des Wahljahres | § 2 Abs.1 WO in Verbindung mit § 31 MVG.EKD | Um den Wahlvorstand zu wählen |  |
| Wahl des Wahlvorstandes, 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder | Am Tag der Versammlung | § 2 Abs.1 WO  § 1 Abs.2 WO | Durch Zuruf und offene Abstimmung |  |
| Neu alternativ:  MAV bestimmt Wahlvorstand | Spätestens am 30.01. des Wahljahres | § 2 Abs. 1b WO | Wenn auf Grund von Corona keine Mitarbeiterversammlung durchgeführt werden kann. |  |
| Einberufen des Wahlvorstandes | Binnen sieben Tagen nach der Wahl | § 3 Abs.1 WO | Älteste Mitglied lädt ein |  |
| Wahl der Vorsitzenden und der Schriftführerin | Am Tag der Sitzung | § 3 Abs.1 WO |  |  |
| Wahlvorstand erstellt eine Wählerliste und eine Liste der wählbaren Mitarb. | Mindestens vier Wochen vor der Wahl | § 4 Abs.1 WO  §§ 9 und 10 MVG.EKD | Beide Listen sind vom Wahlvorstand bis zum Beginn der Wahlhandlung zu aktualisieren, wenn sich nach Aushang oder sonstiger Bekanntgabe Änderungen ergeben. |  |
| Listen aushängen | Mindestens vier Wochen vor der Wahl | § 4 Abs.1 WO | zur Einsicht auszuhängen oder den Wahlberechtigten in anderer geeigneter Weise bekannt zu geben. |  |
| Wahltermin festlegen | Spätesten fünf Wochen vor dem Wahltag | § 5 Abs.1 WO | Wird im Wahlausschreiben bekannt gegeben |  |
| Wahlausschreiben erstellen | Spätesten fünf Wochen vor dem Wahltag | § 5 Abs.1-3 WO | Siehe Auflistung in § 5 (2) WO |  |
| Schriftliche und begründete Einsprüche gegen die Listen bearbeiten | bis zum Beginn der Wahlhandlung (bei der Briefwahl beginnt die Wahlhandlung mit dem Versenden der Briefwahlunterlagen) | § 4 Abs.2 WO  § 4 Abs. 2 WO | Der Wahlvorstand entscheidet unverzüglich und spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung über den Einspruch und teilt seine Entscheidung schriftlich mit. Die Entscheidung ist abschließend. |  |
| Letzter Tag für Wahlvorschläge | Binnen drei Wochen nach Aushang des Wahlausschreibens | § 6 Abs.1 WO | Mitarb. Können einen Wahlvorschlag beim Wahlvorstand einreichen,  der von mindestens drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein muss. |  |
| Wahlvorschläge überprüfen | Unverzüglich nach Eingang | § 6 Abs.2 WO | Beanstandungen sind dem ersten Unterzeichner  des Wahlvorschlages unverzüglich mitzuteilen; sie können innerhalb der Einreichungsfrist  behoben werden. |  |
| Gesamtvorschlag erstellen | Zwei Wochen vor der Wahl | § 7 Abs.1 und 2 WO | Name, Art und Ort der Tätigkeit  Gesamtvorschlag aushängen |  |
| Stimmzettel erstellen | Rechtzeitig vor Wahl | § 7 Abs.3 WO | Achtung: Stimmzettel werden schon für die Briefwahl benötigt, müssen alle gleich sein. |  |
| Antrag auf Briefwahl | Bis einem Tag vor der Wahl | § 9 Abs.2 WO |  |  |
| Neu alternativ:  Wahlvorstand beschließt ausschließliche Briefwahl |  | § 9 Abs.1b WO  § 9 Abs. 3-5 WO | Dann müssen ein genaues Datum und eine Uhrzeit !!! für den Abschluss der Stimmabgabe festgelegt sein |  |
| Briefwahlunterlagen aushändigen oder versenden |  | § 9Abs.2 WO | Für die Briefwahl hat der Wahlvorstand auf Antrag  a) den Stimmzettel,  b) einen neutralen Wahlumschlag und  c) soweit notwendig einen größeren Freiumschlag, der die Anschrift des Wahlvorstandes und den Vermerk »Schriftliche Stimmabgabe« trägt, auszuhändigen oder zu übersenden. Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen ist in der Wählerliste zu dokumentieren. |  |
| Zwei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend | Am Wahltag | § 8 Abs.1 WO |  |  |
| Mehrere Stimmbezirke |  | § 8 Abs.3 WO | In Bedarfsfällen können mehrere Stimmbezirke eingerichtet werden. In diesem Fall kann der Wahlvorstand seine Ersatzmitglieder zur Durchführung der Wahl heranziehen. In jedem Stimmbezirk müssen zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder ein Mitglied und ein Ersatzmitglied anwesend sein. Für die nötigen Arbeiten im Wahlraum kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen hinzuziehen. |  |
| Überprüfen, dass die Wahlurnen leer sind | Am Wahltag | § 8 Abs.1 WO | Sie sind bis zum Abschluss der Wahlhandlung verschlossen zu halten. |  |
| Stimmabgabe | Am Wahltag | § 8 Abs.2 WO |  |  |
| Wahlumschläge der Briefwähler aus den Freiumschlägen nehmen und in die Wahlurne legen | Nach Abschluss der Wahlhandlung | § 9 Abs.4 WO | Im Wege der Briefwahl abgegebene Stimmen können nur berücksichtigt werden, wenn  sie bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sind. Wähler, die Briefwahlunterlagen erhalten haben, können nur mit diesen gegebenenfalls auch am Wahltag direkt im Wahllokal wählen. |  |
| Wahlergebnis feststellen und im Protokoll festhalten | Unverzüglich nach Beendigung der Wahl | § 10 Abs.1 WO | Die Auszählung der Stimmen ist für die Wahlberechtigten öffentlich.  Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. |  |
| Wahlergebnis veröffentlichen | Unverzüglich | § 11 WO |  |  |
| Gewählte schriftlich informieren | Unverzüglich | § 11 WO |  |  |
| Schriftliche Ablehnung der Wahl | Binnen einer Woche | § 11 WO |  |  |
| Anfechtung der Wahl | Innerhalb von zwei Wochen | § 14 Abs.1 MVG.EKD | Bei dem Kirchengericht |  |
| Beginn der Amtszeit der neu gewählten MAV | 01.05. im Wahljahr | § 15 Abs.2 MVG.EKD |  |  |
| Konstituierende Sitzung | Spätestens eine Woche nach Beginn der Amtszeit, innerhalb von einer Woche | § 24 Abs.1 MVG.EKD | Achtung: Die konstituierende Sitzung kann auch schon früher stattfinden jedoch ist die neue MAV erst ab dem 01.05. im Amt. |  |
| Wahl zum Vorsitz leiten | Konstituierende Sitzung | § 24 Abs.1 MVG.EKD |  |  |

Geschafft. Die neue MAV ist nun im Amt.